

7707/AB
Bundesministerium vom 22.11.2021 zu 8012/J (XXVII. GP)
bma.gv.at
Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.665.316

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8012/J-NR/2021

Wien, am 23. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 23.09.2021 unter der **Nr. 8012/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Unstimmigkeiten in den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- Bitte begründen Sie als Aufsicht der Arbeiterkammern die geschilderten Unterschiede zwischen den Jahresüberschüssen und den Eigenkapital-Veränderungen in den Arbeiterkammer-Rechnungsabschlüssen detailliert und ausführlich.

Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht.

Die Arbeiterkammern sind jedoch als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Daraus folgt die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Ausweis eines Jahresüberschusses in der Rahmen-Haushaltssordnung für die Arbeiterkammern (RHO) nicht vorgesehen ist. Die RHO wird von der Aufsichtsbehörde lediglich genehmigt. Der Beschluss obliegt der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer. In der Gebarung der Arbeiterkammern existieren „Jahresüberschüsse“ definitionsgemäß nicht. Demzufolge sind auch Positionen wie „Jahresüberschuss“ oder „Bilanzgewinn“ weder den Erfolgsrechnungen noch den Bilanzen der Arbeiterkammern zu entnehmen.

Der Jahresüberschuss – so wie er in der Anfrage ausgeführt wird – als Differenz zwischen Zuführung zu und Auflösung von Rücklagen lässt sich aus den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht ermitteln, übrigens wäre dies auch nicht aus einem Jahresabschluss gemäß dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) ableitbar. Neben der Veränderung der Rücklagen sind auch Veränderungen der Kapitalkonten für die Entwicklung des Eigenkapitals maßgeblich. Daher weichen die beiden Rechnungen voneinander ab.

In den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern dienen Rücklagen zur Vorsorge von zukünftigen Vorhaben, insbesondere zur Finanzierung von Investitionen, Bauvorhaben sowie Wiederbeschaffung von Investitionsgütern und nicht – wie in der Anfrage angedeutet – zur Verschleierung etwaiger Jahresüberschüsse, die definitionsgemäß gar nicht vorliegen können. Die Verwendung der Rücklagen für die angeführten Zwecke wie

Investitionen etc. kann in den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht in eine „Realisierung von Jahresüberschüssen“ umgedeutet werden.

Auch aus den Kapitalkonten der Arbeiterkammern lassen sich keine Rückschlüsse auf etwaige Jahresüberschüsse bzw. Bilanzgewinne ziehen, da die Veränderung auf dem Kapitalkonto der Kammern grundsätzlich die Veränderung im Sachanlagevermögen (Zugänge zu bzw. Investitionen in Sachanlagen abzüglich Abschreibungen und Restbuchwert der Anlagenabgänge) widerspiegelt.

Die Korrektheit dieser Vorgangsweise wurde auch von den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern im Rahmen ihrer Berichte über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der einzelnen Arbeiterkammern bestätigt.

Zur Frage 2

- *Entwicklung des Eigenkapitals der Arbeiterkammern seit 2009? (je Arbeiterkammer und Jahr)*
 - *davon Kapital?*
 - *davon Rücklagen?*
 - *davon sonstiges Eigenkapital?*

Zu dieser Frage darf auf die Beilage 1 im Anhang verweisen.

Zur Frage 3

- *Entwicklung der Jahresüberschüsse der Arbeiterkammern seit 2010? (je Arbeiterkammer und Jahr)*
 - *davon Auflösung von Rücklagen?*
 - *davon Zuführung zu Rücklagen?*

Ein Jahresüberschuss ist – wie schon zu Frage 1 ausgeführt – den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht zu entnehmen. Im Übrigen wird zu dieser Frage auf die Beilage 2 im Anhang verwiesen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

